

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 25.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. S. 467. — Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. S. 468. — Deutsch-Athiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. S. 470.

(Nr. 3235.) Gesetz, betreffend die Änderung des Artikel 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

An Stelle des Artikel 32 der Reichsverfassung treten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Befoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.